Nach einer Studie der EU-Kommission besteht eine "Mehrwertsteuerlücke" in Höhe der Differenz zwischen der "geschuldeten Mehrwertsteuer" und dem tatsächlich in den Mitgliedstaaten zwischen 2000 und 2011 eingezogenen Betrag im Verhältnis zum BIP. Die Differenz fällt in den EU-Mitgliedstaaten unterschiedlich aus: von 0,2 % vom BIP für Schweden bis zu 7,9 % in Rumänien. Für Deutschland wurde eine Lücke von 26 Mrd. Euro errechnet (ca. 1 % des BIP im Jahr 2011). Die EU plädiert einerseits für härteres Vorgehen gegen Steuerhinterzieher und andererseits für ein einfacheres Mehrwertsteuersystem, um die Lücke zu füllen (vgl. auch PM EU-Kommission vom 19.9.2013, Volltext: BB-ONLINE BBL2013-2517-3 unter www.betriebsberater.de). Eine wichtige "Hausaufgabe" für die neue Bundesregierung. Es bleibt abzuwarten, ob diese auch die Neuregelung der Umsatzsteuersätze angeht, was auch Auswirkungen auf die o. a. "Mehrwertsteuerlücke" hätte.



Udo Eversloh, Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

Amtliche Leitsätze

EuGH: Vorsteuerabzug – Berichtigung der ursprünglich vorgenommenen Abzüge

Die Sechste Richtlinie 77/388/EWG ... in der durch die Richtlinie 95/7/EG des Rates vom 10.4.1995 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass sie der Einziehung der infolge der Berichtigung eines Vorsteuerabzugs geschuldeten Beträge bei einem anderen als dem Steuerpflichtigen, der den Abzug vorgenommen hat, entgegensteht.

EuGH, Urteil vom 10.10.2013 – C-622/11, Pactor Vastgoed

Volltext: BB-ONLINE BBL2013-2581-1

 $unterwww.betriebs\hbox{-}berater.de$

EuGH: Abzugsfähigkeit der Darlehenszinsen Art. 56 AEUV [Anm. d. Red.: muss richtig heißen Art. 56 EG] ist dahin auszulegen, dass er der Re-

Art. 56 EG] ist dahin auszulegen, dass er der Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die es nicht ermöglicht, bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns als Kosten die auf den als übermäßig eingestuften Teil einer Verschuldung entfallenden Zinsen abzuziehen, die eine gebietsansässige Gesellschaft einer in einem Drittstaat ansässigen Darlehen gebenden Gesellschaft zahlt, zu der sie besondere Beziehungen unterhält, aber den Abzug solcher Zinsen zulässt, die an eine gebietsansässige Darlehen gebende Gesellschaft gezahlt worden sind, zu der die Darlehen nehmende Gesellschaft Beziehungen dieser Art unterhält, sofern nach dieser Regelung auch dann, wenn die in einem Drittstaat ansässige Darlehen gebende Gesellschaft keine Beteiligung am Kapital der gebietsansässigen Darlehen nehmenden Gesellschaft hält, vermutet wird, dass jede Verschuldung der letztgenannten Gesellschaft Teil einer Gestaltung ist, mit der die normalerweise geschuldete Steuer umgangen werden soll, oder sofern die betreffende Regelung nicht die Möglichkeit bietet, von vornherein hinreichend genau ihren Anwendungsbereich zu bestimmen.

EuGH, Urteil vom 3.10.2013 – C-282/12, ITELCAR und Fazenda Pública Volltext: **BB-ONLINE BBL2013-2581-2** unter www.betriebs-berater.de

BFH: Verhältnis von allgemeinem Besteuerungsverfahren und Vorsteuer-Vergütungsverfahren

Ein im Ausland ansässiger Unternehmer, der gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 UStG eine Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr abzugeben hat, ist berechtigt und verpflichtet, alle in diesem Kalenderjahr abziehbaren Vorsteuerbeträge in dieser Steuererklärung geltend zu machen (entgegen Abschn. 18.15. Abs. 1 Satz 2 UStAE).

BFH, Urteil vom 28.8.2013 – XI R 5/11 Volltext: **BB-ONLINE BBL2013-2581-3** unter www.betriebs-berater.de

BFH: Vorsteuerabzug eines Profifußballvereins aus Rechnungen von Spielervermittlern

Ein Vorsteuerabzug eines Profifußballvereins aus ihm von Spielervermittlern erteilten Rechnungen setzt voraus, dass der Verein – und nicht etwa der betreffende Spieler – Empfänger der in Rechnung gestellten Leistungen ist.

BFH, Urteil vom 28.8.2013 – XI R 4/11 Volltext: **BB-ONLINE BBL2013-2581-4** unter www.betriebs-berater.de

⇒ Zu ertragsteuerlichen Fragen s. auch Becker, BB 2012, 3046.

BFH: Ansatz der Marktrendite

1. Die Marktrendite gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 2 1. Halbsatz EStG a. F. ist nicht anzusetzen, wenn der sicher zugesagte Zinsertrag einer Inhaberschuldverschreibung zweifelsfrei von der ungewissen Höhe des Rückzahlungsbetrags getrennt werden kann.

2. Kosten des Erwerbs einer Kaufoption (Call) führen zu Werbungskosten beim Verkauf der durch Ausübung des Calls erworbenen Inhaberschuldverschreibung i. S. von § 23 Abs. 3 Satz 1 EStG.

BFH, Urteil vom 20.8.2013 – IX R 38/11

Volltext: BB-ONLINE BBL2013-2581-5 unter www.betriebs-berater.de

Nicht amtliche Leitsätze

FG Münster: Umsatzsteuer – Bemessungsgrundlage für Abgabe von Mittagessen an Arbeitnehmer

Bei Abgabe von Mittagessen an Arbeitnehmer in einer Kantine des Arbeitgebers, die von einem Subunternehmer bewirtschaftet wird, stellen die Leistungen des Arbeitgebers in Form der Abgabe von Mittagsmahlzeiten sonstige Leistungen i. S. d. § 3 Abs. 9 UStG dar. Den Arbeitnehmern wird mit der Essensabgabe in der Kantine eine organisatorische Gesamtheit zur Verfügung gestellt, die durch eine Reihe von Vorgängen gezeichnet ist, von denen nur ein Teil in der Lieferung von Nahrungsmitteln bestand, während die Dienstleistungen bei Weitem überwogen (von der Zubereitung des Essens bis hin zur Darreichungsform der Mahlzeiten sowie der Zurverfügungstellung von Mobiliar und Geschirr). Dass der Arbeitgeber die Leistungen nicht selbst, sondern durch einen Unternehmer erbringen lässt, ist für die Beurteilung des Leistungsaustauschverhältnisses zu den Arbeitnehmern unerheblich. Allein der Arbeitgeber steht in vertraglicher Beziehung zu diesem Unternehmer, nicht aber die Arbeitnehmer des Arbeitgebers.

Die Umsätze des Arbeitgebers, hier in Form der Essensabgabe an die Arbeitnehmer, bemessen sich weder nach dem von den Arbeitnehmern aufgewendeten Entgelt noch nach den bei der Ausführung dieser Umsätze entstandenen Ausgaben (sog. Mindestbemessungsgrundlage). Die Umsätze sind vielmehr in Höhe des zwischen diesen Beträgen liegenden marktüblichen Entgelts zu versteuern.

FG Münster, Gerichtsbescheid vom 5.8.2013 – 5 K 3191/10 U

Volltext: BB-ONLINE BBL2013-2581-6

unter www.betriebs-berater.de (Quelle: PM FG Münster vom 15.10.2013)

▶ Das FG hat die Revision zugelassen.

Betriebs-Berater | BB 43.2013 | 21.10.2013 2581